

**Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Kommunalen  
Schulverwaltungsdienst bei der Landeshauptstadt München;  
Anwendung des TV EntgO-kL**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07920**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 14.12.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1 Ausgangssituation**

**Regelungslücke bei der Eingruppierung tarifbeschäftigter Lehrkräfte im Kommunalen  
Schulverwaltungsdienst und der tarifseitigen Bewertung von Stellen des Kommunalen  
Schulverwaltungsdienstes**

Für die tarifseitige Eingruppierung der Lehrkräfte an den städtischen Schulen ist der zum 01.08.2020 in Kraft getretene Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die kommunalen Lehrkräfte in Bayern (TV EntgO-kL Bayern) maßgebend. Gemäß § 1 TV-EntgO-kL gilt dieser Tarifvertrag für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 51 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD BT-V) fallen, soweit nicht besondere Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) vorgehen.

Aus dem Wortlaut des § 1 TV-EntgO-kL ergibt sich, dass der TV EntgO-kL nicht für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die im Kommunalen Schulverwaltungsdienst tätig sind, gilt (aktuell sind drei Mitarbeiter\*innen betroffen, der Großteil der Dienstkräfte im kommunalen Schulverwaltungsdienst ist verbeamtet). Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst nehmen (pädagogische) Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulverwaltung wahr, sie unterrichten jedoch nicht an Schulen und ihr Aufgabenbereich wird nicht durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebes geprägt.

Alternative Regelungen zum TV EntgO-kL für die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst sind nicht (mehr) vorhanden.

So kommt eine mittelbare Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder (TV EngO-L) nicht mehr in Betracht. Mit dem Beschluss „Eingruppierung der tariflichen Lehrkräfte; Befristete Einführung eines neuen Eingruppierungssystems im städtischen Lehrdienst“ der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.06.2018 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 11576) wurde der TV EngO-L ab 01.08.2018 im im Beschlussvortrag dargestellten Umfang auch für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte sowohl an den städtischen Schulen als auch im Schulverwaltungsdienst übernommen. Diese Regelung war

befristet bis zum Inkrafttreten einer tariflichen kommunalen Entgeltordnung für Lehrkräfte, jedoch längstens für einen Zeitraum von drei Jahren. Dies bedeutet, dass der TV EngO-L als Eingruppierungsgrundlage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die im Kommunalen Schulverwaltungsdienst tätig sind, spätestens ab 01.08.2021 nicht mehr herangezogen werden kann.

Auch eine Eingruppierung des betroffenen Personenkreises des Kommunalen Schulverwaltungsdienstes auf Grundlage der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD-V, allgemeiner Teil, Allgemeine Tätigkeitsmerkmale kommt nach der Vorbemerkung Nr. 8 zur Entgeltordnung des TVöD nicht in Betracht und wäre im Hinblick auf eine einheitliche Eingruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften an Schulen und im Schulverwaltungsdienst auch nicht sinnvoll.

Gegenwärtig besteht demnach eine Regelungslücke in Bezug auf die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst und die tarifseitige Bewertung von Stellen des Kommunalen Schulverwaltungsdienstes, die zu schließen ist.

## **2 Anwendung des TV-EntgO-kL auch für die Eingruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften im Kommunalen Schulverwaltungsdienst**

Rückblickend ist festzustellen, dass sich in der Vergangenheit die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst immer an der Eingruppierung der an den Schulen tätigen tarifbeschäftigten Lehrkräfte orientiert hat.

So erfolgte die Eingruppierung bei beiden Personenkreisen in der Zeit vom 01.08.2018 bis zum Inkrafttreten einer tariflichen kommunalen Entgeltordnung für Lehrkräfte einheitlich auf Grundlage des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder (TV EngO-L). Davor richtete sich die Eingruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften sowohl an Schulen als auch im Schulverwaltungsdienst nach den Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte in der jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für dessen Bereich festgelegten Form. Die staatlichen Eingruppierungsrichtlinien wurden mit Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 31.01.1980 auch für den städtischen Lehrdienst angewandt.

Eine einheitliche Bewertungsgrundlage ist im Hinblick auf eine „Durchlässigkeit“ zwischen dem klassischen Lehrdienst und dem Schulverwaltungsdienst (Wechsel von der Lehrtätigkeit in den Schulverwaltungsdienst und umgekehrt) weiterhin zweckmäßig und notwendig.

Daher ist vorgesehen, den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die kommunalen Lehrkräfte in Bayern (TV EntgO-kL Bayern) auch für den Kommunalen Schulverwaltungsdienst bei der Landeshauptstadt München anzuwenden. Die Eingruppierung tarifbeschäftigter Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst und die tarifseitige Bewertung von Stellen des Kommunalen Schulverwaltungsdienstes erfolgt damit künftig auf Grundlage des TV EntgO-kL.

### **3 Zuständigkeit des Stadtrates**

Gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO ist ein Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates erforderlich, da durch die Entscheidung, den TV EntgO-kL anzuwenden, eine allgemeine Regelung der Bezüge für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst der Landeshauptstadt München erfolgt.

### **4 Kosten**

Durch die Festlegung, den TV EntgO-kL auch für Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst anzuwenden, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Landeshauptstadt München, es wird lediglich die bestehende Regelungslücke im Kommunalen Schulverwaltungsdienst geschlossen.

### **5 Abstimmungen**

Das Referat für Bildung und Sport hat der Beschlussvorlage am 13.10.2022 zugestimmt. Eine Stellungnahme seitens der Stadtkämmerei ist in Anbetracht der fehlenden Finanzierungsthematik nicht erforderlich.

### **6 Gesamtpersonalrat**

Der Gesamtpersonalrat wurde gemäß Art. 75 Abs. 4 Nr. 4 BayPVG beteiligt. Er hat der Beschlussvorlage am 09.11.2022 zugestimmt.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Progl, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Köning, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die kommunalen Lehrkräfte in Bayern (TV EntgO-kL Bayern) in der jeweils gültigen Fassung findet ab 01.08.2020 auch Anwendung für die Eingruppierung tarifbeschäftigter Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst und die tarifseitige Bewertung von Stellen des Kommunalen Schulverwaltungsdienstes der Landeshauptstadt München, soweit und solange die Tarifvertragsparteien nicht eigenständige Regelungen zur Eingruppierung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Kommunalen Schulverwaltungsdienst abschließen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/in  
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Der Referent

Andreas Mickisch  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.**  
über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an das Revisionsamt  
an das POR-S1/3

zur Kenntnis.

- V. Wv. Personal- und Organisationsreferat - S1/63**

Am